

ZULAUF LEGAL

Postfach 552 | CH-8032 Zürich

Einschreiben

Schweizer Presserat

Postfach

3000 Bern 8

Zürich, 17. September 2026

Beschwerde wegen Verletzung des Fairnessprinzips

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag von

Oliver Hunziker, c/o GeCoBi, Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft,
3000 Bern

Beschwerdeführer

GeCoBi, Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft, 3000 Bern

Beschwerdeführerin

gemeinsam "die Beschwerdeführenden"

vertreten durch RA Dr. Rena Zulauf und/oder RA Sebastian Krebs, Zulauf Legal AG,
Wiesenstrasse 17, Postfach 552, 8032 Zürich

gegen

Republik AG, Sihlhallenstrasse 1, 8004 Zürich

Beschwerdegegnerin

vertreten durch RA Dr. Andreas Meili, Scheuchzerstrasse 44, 8006 Zürich

reichen wir hiermit

Beschwerde

Dr. Rena Zulauf, Rechtsanwältin, LL.M.

Sebastian Krebs, Rechtsanwalt, M.A. oec. HSG

Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich

Zulauf Legal AG | Wiesenstrasse 17 | Postfach 552 | CH-8032 Zürich | T +41 44 389 11 11 | F +41 44 389 11 10

rena.zulauf@zulauflegal.ch | www.zulauflegal.ch

ein wegen

Verletzung von Ziff. 4 der Erklärung

mit folgendem

Antrag

Es sei im Rahmen einer Stellungnahme festzustellen, dass die Republik AG mit der Publikation des Artikels "Im Namen der Väter" vom 18. Juni 2026 im Online-Magazin republik.ch Ziff. 4 der "Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten" verletzt hat.

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

- 1 Die Unterzeichneten sind gehörig bevollmächtigt und legitimieren sich mit Vollmachten vom 15. September 2026.

Beweis: Vollmachten vom 15. September 2025

Beilagen A und B

- 2 Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Schweizer Presserates ist jedermann beschwerdeberechtigt. Die Beschwerdeführenden sind somit zur Einreichung der vorliegenden Beschwerde legitimiert.
- 3 In Bezug auf Art. 9 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Schweizer Presserates erklären die Beschwerdeführenden, dass sie bezüglich des beanstandeten Beitrags bislang kein gerichtliches Verfahren angestrengt haben.
- 4 In Bezug auf Art. 11 Ziff. Abs. 1 (5. Spiegelstrich) des Geschäftsreglements des Schweizer Presserates halten die Beschwerdeführenden fest, dass sie vom hier zur Beurteilung vorgelegten Artikel "Im Namen der Väter", am 18. Juni 2026 unter republik.ch veröffentlicht (vgl. <https://www.republik.ch/2026/06/18/im-namen-der-vaeter>), persönlich betroffen sind (namentliche Erwähnung), die Publikation des beanstandeten Medienbeitrages nicht länger als 3 Monate zurück liegt und damit die Beschwerde mit heutigem Datum fristgerecht eingereicht ist.

Beweis: "Im Namen der Väter", republik.ch vom 18. Juni 2026, <https://www.republik.ch/2026/06/18/im-namen-der-vaeter>

Beilage 1

- 5 Der Beschwerdeführer ist Präsident des Vorstands des Dachverbands für gemeinsame Elternschaft - GeCoBi. Die Beschwerdeführerin, der erwähnte Dachverband, wurde 2008 gegründet und setzt sich für gleichwertige Beziehungen zwischen Kindern und ihren beiden Eltern, auch nach einer Trennung oder Scheidung, ein. Die Beschwerdeführerin vertritt mehrere Beratungsorganisationen aus dem Themenbereich Trennung/Scheidung. GeCoBi ist als Verein nach Art. 60 ff. ZGB organisiert.

Beweis: Leitbild GeCoBi, <https://gecobi.ch/leitbild/>

Beilage 2

- 6 Die Beschwerdegegnerin ist die Herausgeberin des Online-Magazins republik.ch. Die Verfasserin des gerügten Beitrags, Anina Ritscher, ist gemäss Republik Impressum "regelmässige Mitarbeiterin" der Beschwerdegegnerin.

Beweis: Impressum Republik, <https://www.republik.ch/impressum>

Beilage 3

II. SACHVERHALT

- 7 Am 16. März 2026 traf eine Anfrage der Journalistin Anina Ritscher an die E-Mail Adresse der Beschwerdeführerin ein. Die Journalistin bat um ein Interview mit dem Beschwerdeführer (Hervorhebung nur hier):

*"Ich bin Journalistin, unter anderem freiberuflich. Zurzeit arbeite ich an einem Text für das Republik Magazin. Es soll darin um die Themen Sorgerecht, Obhut und häusliche Gewalt gehen, sowie um die politische Debatte rundum das Konzept „Eltern-Kind-Entfremdung“. Gerne würde ich dazu **ein Interview** mit Herrn Hunziker führen. Könnten Sie mich an ihn verweisen?"*

Beweis: E-Mail-Kommunikation zwischen A. Ritscher und O. Hunziker zwischen 16. März 2026 und 16. Juni 2026

Beilage 4

- 8 Am 13. April 2026 wurde das angefragte Interview in den Räumlichkeiten IT-Firma des Beschwerdeführers geführt. Das Interview dauerte **ca. zwei Stunden**, wurde von der Journalistin vor Ort auf Tonband aufgenommen und anschliessend transkribiert. Der Beschwerdeführer und die Journalistin haben nach Beendigung des Interviews vereinbart, dass dem Beschwerdeführer seine Aussagen vor Veröffentlichung vorgelegt werden.
- 9 Nachdem der Beschwerdeführer zwei Monate lang nichts mehr von der Journalistin gehört hatte, kontaktierte er sie am 16. Juni 2026 per E-Mail und fragte nach einem "GzD" (Gut-zum-Druck), also einer autorisationsfähigen Version des vermeintlichen Interviews:

*"ich wollte mal nachfragen, was aus Ihrem Artikel geworden ist? **Sie wollten mir ja noch ein GzD senden.** Kommt der Artikel noch, oder ist das untergegangen?"*

Die Journalistin ging weder auf die Zustellung eines "GzD" ein, noch beantwortete sie die gestellte Frage. Sie antwortete dem Beschwerdeführer stattdessen:

"Der Artikel erscheint am Donnerstag, gerne sende ich Ihnen den Link dann zu, sobald er veröffentlicht wurde."

Dass der Beschwerdeführer nicht medienerfahren ist, erkennt man an seiner Formulierung "GzD", die bei allerlei Drucksachen, nicht aber bei journalistischen Texten gebräuchlich ist. Der Beschwerdeführer hatte aber korrekt antizipiert (gar vorgängig mit der Journalistin vereinbart!), dass er ein Anspruch darauf hat, sein Interview, d.h. alle seine zur Veröffentlichung gedachten Aussagen, gegenzulesen.

Der Beschwerdeführer ging mangels Erfahrung aufgrund des kargen Einzeilers der Journalistin davon aus, dass es zu spät war, sein Anspruch auf Gegenlesen einzufordern, war aber zuversichtlich, er sich in den 2 Stunden hinreichend klar erklärt hatte und deshalb keine Falschaussagen oder missverständliche Aussagen von ihm publiziert würden.

Beweis: E-Mail-Kommunikation zwischen A. Ritscher und O. Hunziker zwischen 16. März 2026 und 16. Juni 2026

Beilage 4

- 10 Am 18. Juni 2026 publizierte die Beschwerdegegnerin den Beitrag "Im Namen der Väter", <https://www.republik.ch/2026/06/18/im-namen-der-vaeter>. Im Beitrag wird anhand des Beispiels von "Luisa Vollenweider" das Thema häusliche Gewalt dargestellt und es wird der Frage nachgegangen, ob die "Ideologie der Väterrechtsbewegung" gewaltbetroffene Frauen gefährdet. Dabei wird Kritik an der "Väterrechtsbewegung" geübt, die sich implizit auch gegen den Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin richtet. Dazu muss festgehalten werden, dass der vom Beschwerdeführer präsidierte Dachverband kein "Väterrechtsverband" ist. Zu den Mitgliedern gehören bspw. auch der Verein Alleinerziehende Mütter und Väter Zürich (AMVZH) oder etwa die Kinderschutzorganisation Schweiz (KiSOS). Der Vorstand besteht aus 3 Frauen und 3 Männern.

Beweis: "Im Namen der Väter", republik.ch vom 18. Juni 2026, <https://www.republik.ch/2026/06/18/im-namen-der-vaeter>

Beilage 1

- 11 Der Beschwerdeführer wird im Beitrag in seiner Funktion als Präsident des Dachverbands für gemeinsame Elternschaft gleich zwei Mal *dekontextualisiert verkürzt* und *irreführend* zitiert (dazu später mehr). Wie erwähnt wurden ihm darüber hinaus seine verkürzten Zitate nicht zur Autorisierung zugestellt. Im Resultat betrifft dies auch die im Beitrag mehrfach erwähnte Beschwerdeführerin.
- 12 Nach Veröffentlichung des Artikels "Im Namen der Väter" erfragten die Beschwerdeführenden die Herausgabe der Audiodatei des Interviews oder alternativ des Transkripts. Die Herausgabe der Audiodatei wurde von der Beschwerdegegnerin verweigert; in Bezug auf das Transkript stellte die Beschwerdeführerin dem Beschwerdeführer ein paar wenige Sätze ohne Kontext zu. Mit diesen paar Sätzen war eine Einordnung und Aufarbeitung des Interviews nicht möglich.

Beweis: E-Mail-Kommunikation zwischen Oliver Hunziker, der Unterzeichnenden und der Beschwerdeführerin vom 19. Juni 2026 bis 13. Juli 2026

Beilage 5

Beweis: Von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellte Auszüge aus dem Transkript des Interviews vom 13. April 2026

Beilage 6

- 13 In der Folge beantragten die Beschwerdeführenden die Veröffentlichung einer Gegendarstellung. Auch die Gegendarstellung wurde den Beschwerdeführenden verweigert.

Beweis: E-Mail-Kommunikation zwischen Oliver Hunziker und der Beschwerdeführerin vom 19. Juni 2026 bis 1. Juli 2026

Beilage 5

III. Verletzung von Ziff. 4 der Erklärung

- 14 Wie vorstehend erwähnt, wurde der Beschwerdeführer zu den Themen "Sorgerecht, Obhut und häusliche Gewalt" sowie die "politische Debatte rundum das Konzept "Eltern-Kind-Entfremdung"" angefragt. Die Journalistin hat weder im Vorfeld zum angefragten Interview, noch während des Interviews offengelegt, dass es sich beim geplanten Artikel um eine **Kontroverse rund um den Vorwurf handelt, Väterrechtler würden eine Ideologie verbreiten, die gewaltbetroffene Frauen gefährdet**. Verschwiegen – und zwar gänzlich (!) – wurde dem Beschwerdeführer ebenso, dass es im Artikel um Frauen und Mütter geht, die schwere Gewalt von Männern bzw. den Vätern ihrer Kinder erlebt haben.

Beweis: E-Mail-Kommunikation zwischen A. Ritscher und O. Hunziker zwischen 16. März 2026 und 16. Juni 2026

Beilage 4

- 15 Anlässlich des Interviewtermins hat sich der Beschwerdeführer u.a. auf die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundesamtes für Statistik einerseits und des Eidg. Büros für Gleichstellung (EBG) andererseits bezogen, die 30% männliche Geschädigte erfasst haben, die häusliche Gewalt erleben¹. Es wäre folglich die Pflicht der Journalistin gewesen, die Aussagen des Beschwerdeführers, in denen es um häusliche Gewalt an Männern ging, in diesem Kontext zu belassen. Die Journalistin hat indessen die Aussagen des Beschwerdeführers zum Thema weibliche häusliche Gewalt gegen Männer missbraucht und dekontextualisiert. **Es widerspricht dem Fairnessprinzip, dem Anhörungsprinzip bei Erhebung schwerer Vorwürfe, dem Transparenzgebot in der Recherche und den Regeln zum vereinbarten Interview, wenn die Schwierigkeiten gewaltbetroffener Frauen in einen vermeintlichen Widerspruch mit den Erlebnissen gewaltbetroffener Männer gestellt werden. Gleichermassen verletzt es die Erklärung und deren Richtlinien, wenn Fälle, in denen Frauen schwere Gewalt erlebt haben, mit Allgemeinaussagen zum gemeinsamen Sorgerecht bei regulären Verhältnissen ohne Gewalt in Relation gebracht werden und die vom Beschwerdeführer beschriebene weibliche häusliche Gewalt an Männern als reine Täter-Strategie abgetan wird.**
- 16 Wie erwähnt wurden die Beschwerdeführenden von der Journalistin für ein Interview angefragt. In der Folge kam es gar zu einem 2-stündige Gespräch. Im Artikel "Im Namen der Väter" ist indessen keine Frage/Antwort Struktur zu erkennen, die auf ein Interview hinweisen würde. Es flossen gerade mal 3 Zitate in den langen ausführlichen Artikel ein. Das vermeintliche Interview ist im Nachhinein als Recherchegespräch zu qualifizieren; auch diesbezüglich wurden der Beschwerdeführer getäuscht.
- 17 Der Schweizer Presserat unterscheidet zwischen Interview und Recherchegespräch². Ein Interview ist als publizierbarer Dialog angelegt, ein Recherchegespräch dient primär der Informationsbeschaffung. Bei einem Interview muss die Frage-Antwort-Struktur sichtbar bleiben; Antworten im Rahmen eines Recherchegesprächs werden hingegen in einen journalistischen Beitrag eingearbeitet. Bei einem Interview darf die redaktionelle Bearbeitung die eigentliche Aussage nicht entstellen. Bei einer Recherche muss die Essenz der Antwort respektiert werden. Medienschaffende sind verpflichtet, gegenüber den Befragten eine klare Unterscheidung zwischen Interview und Recherchegespräch zu machen, da für die beiden journalistischen Formate – insbesondere

¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.36456003.html> Gewalt gegen Männer wurde lange gesellschaftlich und statistisch **vernachlässigt, entschuldigt oder ignoriert**. Gemäss neueren Studien erlebte jeder **zehnte Mann körperliche** und bereits jeder **vierte Mann psychische Gewalt** in Partnerschaften in der Schweiz (Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt, Eidgenössisches Büro für Gleichstellung (EBG), Juli 2020, <https://www.ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/JdWgaMaN7MYr/A5%20Bevo%CC%88> lkerungsstudie EBG 2020.pdf).

² "So arbeiten Journalisten fair", https://presserat.ch/wp-content/uploads/2017/10/Ratgeber_D.pdf, S. 53ff.

bezüglich Autorisierung – unterschiedliche Regeln gelten. "Medienunerfahrene sind bei längeren Recherchegesprächen darauf hinzuweisen, dass sie auf der Autorisierung bestehen können."³

- 18 Ziffer 4 der Erklärung besagt, dass sich Journalistinnen und Journalisten bei der "Beschaffung von Informationen, Tönen, Bildern und Dokumenten keiner unlauteren Methoden" bedienen dürfen. Gemäss RL 4.5 basieren Interviews auf einer Vereinbarung, welche die dafür geltenden Regeln festlegen. Entgegen dem Vereinbarten (siehe Ziff. 8 vorstehend) hat die Journalistin Anina Ritscher kein Interview, sondern ein Recherchegespräch geführt und es unterlassen, dem Beschwerdeführer seine Zitate vor Veröffentlichung vorzulegen. Dies obwohl RL 4.5 gar vorschreibt: *"Im Normalfall müssen Interviews autorisiert werden"*. Auch RL 4.6 zum Recherchegespräch wurde verletzt, zumal es die Journalistin unterlassen hatte, ihren Gesprächspartner über das Ziel des Recherchegesprächs informieren. Mehr noch, die Beschwerdegegnerin hat die Statements des Beschwerdeführers aus einem 2-stündigen Dialog so verwendet, dass seine Aussagen in ihrem Kontext völlig entstellt waren. *"Bei längeren Recherchegesprächen müssen die veröffentlichten Zitate dem Gesprächspartner zur Genehmigung unterbreitet werden, ausser dieser habe explizit darauf verzichtet."* (Dokument "Meilensteine", S. 15, https://presserat.ch/wp-content/uploads/2017/08/Meilensteine_d-1.pdf).
- 19 Zu keinem Zeitpunkt hat der Beschwerdeführer zu erkennen gegeben, dass er auf eine Autorisierung seiner Zitate verzichtet. Er hat im Gegenteil beim Interviewtermin auf die Autorisierung seiner Aussagen bestanden. Es zeugt alles andere als von Souveränität oder von Fairness, wenn sich die Beschwerdegegnerin im Nachhinein mit Formalien (verlangte Schriftlichkeit bei Interviews, E-Mail vom 19. Juni 2026) zu rechtfertigen versucht, zumal jedermann weiss, dass es für eine Vereinbarung oder einen Vertrag zweier Personen keine Schriftlichkeit braucht (ausser etwa bei Beurkundungsgeschäften und dergleichen, was hier klarerweise nicht der Fall ist). Der Beschwerdegegner hat sich in guten Treuen darauf verlassen dürfen, dass die Beschwerdegegnerin sein Ansinnen respektiert – weshalb sonst sollte er sich im Vorfeld des Beitrags nach dem Stand der Dinge und dem zugesicherten Gut-zum-Druck (laienhaft formuliert für Freigabe der Zitate) erkundigt haben? Der Wunsch auf Autorisierung ist mutmasslich auch auf Band festgehalten worden. Die Beschwerdegegnerin verfügt über das Tonmaterial und das Transkript, will es aber – wie erwähnt – nicht offenlegen.

Beweis: E-Mail-Kommunikation zwischen Oliver Hunziker und der Beschwerdeführerin vom 19. Juni 2026 bis 1. Juli 2026

Beilage 5

3 "So arbeiten Journalisten fair", https://presserat.ch/wp-content/uploads/2017/10/Ratgeber_D.pdf S. 57

20 **Fazit: Die Täuschung über Thema, Kontext und vereinbarter Form (Interview statt Recherchegespräch) sowie die unterbliebene Zustellung zur Autorisierung der Zitate ist unlauter und verletzt die Erklärung Ziff. 4.**

21 Der Vollständigkeit wird hier darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer zwei seiner drei Zitate nicht autorisiert hätte, wenn sie ihm vorgelegt worden wären, weil die fraglichen Zitate in unzulässiger Weise verkürzt und damit dekontextualisiert wurden. Beide beanstandeten Zitate beziehen sich auf das Praxisbeispiel eines Mannes, der weibliche häusliche Gewalt erfährt, auf das der Beschwerdeführer während des Gesprächs mit der Journalistin Anina Ritscher zweimal referenzierte. Im Einzelnen:

Gemäss dem Transkript-Auszug, das die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdegegner zugestellt hatte, sagt der Beschwerdeführer im gesprochenen Dialog was folgt:

*[26:37] "Ja, ich sage Ihnen, ich habe schon Männer gesehen im "Zwüschehalt". Die haben dann erzählt, wie ihre Frau **sie wirklich getriezt hat und geplagt hat und herumgeschubst hat**. Und irgendwann hat er gesagt: 'Lass mich doch in Ruhe' [mit Handgeste, die ein Wegschubsen suggeriert, Anm.] und Zack: Häusliche Gewalt!"*

*[44:48] "Ja, so: **Lass mich los!** Geh weg! [mit Handgeste, die ein Wegschubsen suggeriert, Anm. Republik] Ich sage Ihnen. Ich habe das Beispiel selber gesehen. Da hat ein Mann seine Frau da [Anmerkung nur hier: an den Handgelenken] gehalten. So. Damit sie aufhört, auf ihn einzuschlagen. Und sie hat blaue Flecken da [Anmerkung nur hier: an den Handgelenken] gehabt. Er ist weggewiesen worden. Unfähige Polizisten. Ganz einfach. Aber Fakt ist, das passiert. Und wenn man solche Geschichten sieht, dann glaubt man irgendwann nicht mehr daran, dass es **immer** der Mann ist, der schlussendlich Auslöser ist. [45:12] Darum kommt man darauf, es sind zwei. Es braucht auch zwei zum Streiten. Es braucht letztlich auch zwei zum Schlegeln, **wobei es dann meistens unfair wird** [Anmerkung nur hier: unfair gegenüber der Frau, weil der Mann i.d.R. körperlich überlegen ist] "*

Beweis: Von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellte Auszüge aus dem Transkript des Interviews vom 13. April 2026

Beilage 6

22 Aus vorstehendem Beispiel macht die Journalistin Anina Ritscher zwei stark verkürzte Zitate. Darüber hinaus stellt die Journalistin diese Zitate in den Kontext von klar zu verurteilender männlicher häuslicher Gewalt gegen Frauen und degradiert sein Beispiel in der Folge als "bekannten Täterstrategie":

Studien zeigen auch, dass Behörden in der Schweiz oft gar nicht abklären, ob es vor der Trennung häusliche Gewalt gab, bevor sie ihren Entscheid fällen.

Dadurch bleibt sie häufig unentdeckt. All das erwähnt Hunziker am Abend beim Podium nicht.

[Aussage 1] "Im Gespräch mit der Republik sagt er: Manchmal werde ein Mann handgreiflich, weil ihn die Frau davor "getriezt und geplagt" habe. Die körperliche Gewalt sei dann nur die letzte, sichtbare Eskalationsstufe eines Streits, der von der Frau angefacht worden sei."

Fachleute kennen dieses Muster gut: Bei der Erzählung der "provozierenden Frau" handle es sich um eine bekannte Täterstrategie, sagt Gewaltforscherin Paula Krüger zur Republik.

Hunziker findet zwar durchaus, dass bei schwerer Gewalt ein begleitetes Besuchsrecht oder sogar ein Besuchsstopp angebracht sei. Und er sagt, die Gerichte müssten Gewaltvorwürfe genau abklären, bevor sie Entscheide fällen.

[Aussage 2] "Doch er geht davon aus, dass diese Abklärungen meistens ergeben würden, dass nicht nur der Mann es sei, der Gewalt ausübte. "Es braucht immer zwei zum Streiten und zwei zum Prügeln", sagt er."

Beweis: "Im Namen der Väter", republik.ch vom 18. Juni 2026, <https://www.republik.ch/2026/06/18/im-namen-der-vaeter>

Beilage 1

- 23 **Zu Aussage 1:** Der Beschwerdeführer erwähnt im (kurzen) transkribierten Teil des Gesprächs das konkrete Beispiel einer Frau, die ihren Mann nicht nur "getriezt" und "geplagt", sondern auch **"herumgeschubst"** hat. Diese zentrale Information fehlt. Die Aussage des Beschwerdeführers bezieht sich damit bereits begrifflich auf das Praxisbeispiel, bei dem die Frau u.a. **körperlich gegen den Mann vorgeht**, und der Mann in der Folge ebenfalls körperlich reagiert.

Beweis: Von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellte Auszüge aus dem Transkript des Interviews vom 13. April 2026

Beilage 6

- 24 **Zu Aussage 2:** Der Beschwerdeführer hat nie gesagt – auch nicht sinngemäss – dass *"Abklärungen meistens ergeben würden, dass nicht nur der Mann es sei, der Gewalt ausübe"*. Die von der Beschwerdegegnerin veröffentlichte Fassung erweckt den Eindruck, der Beschwerdeführer behaupte, körperliche Gewalt sei **überwiegend** ("meistens") wechselseitig beziehungsweise bei häuslicher Gewalt gegen Frauen sei meistens auch die Frau an der körperlichen Gewalt beteiligt. Eine solche Aussage enthält das transkribierte Interview nicht und deckt sich auch keineswegs mit den Ansichten des Beschwerdeführers. Wie gesagt, sprach dieser im Zusammenhang mit

vorstehenden Zitaten von den in den Statistiken ausgewiesenen 30% männlichen Opfern häuslicher Gewalt (vgl. vorstehend Ziff. 15 und Fussnote 1).

Beweis: Von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellte Auszüge aus dem Transkript des Interviews vom 13. April 2026

Beilage 6

25 Schliesslich wurde beim Zitat

"Es braucht immer zwei zum Streiten und zwei zum Prügeln"

der unmittelbar daran anschliessende Zusatz

"wobei es dann meistens unfair wird"

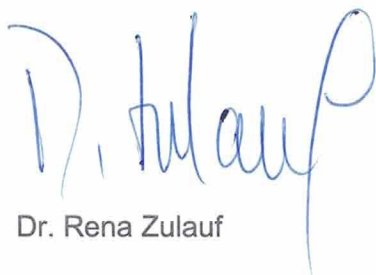
unterschlagen. Der Zusatz ist von zentraler Wichtigkeit, weil der Beschwerdeführer die beiden Beteiligten (Mann und Frau) eben gerade nicht als gleichwertig oder symmetrisch Gewaltausübende darstellt, sondern darauf hinweist, dass bei einer *gegenseitigen physischen Auseinandersetzung* der Mann seine kräftemässige Überlegenheit "meistens unfair" einsetze.

Beweis: Von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellte Auszüge aus dem Transkript des Interviews vom 13. April 2026

Beilage 6

Aus den dargelegten Gründen bitte ich Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren des Presserates, vorliegende Beschwerde gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Rena Zulauf



RA Sebastian Krebs

Im Doppel

Beilagen gemäss separatem Beilagenverzeichnis

Beilagen zur Presseratsbeschwerde vom 17. September 2026**i.S.****Hunziker und Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft**

Beilage A	Vollmacht Oliver Hunziker vom 15. September 2026
Beilage B	Vollmacht GeCoBi vom 15. September 2026
Beilage 1	"Im Namen der Väter", republik.ch vom 18. Juni 2026, https://www.republik.ch/2026/06/18/im-namen-der-vaeter
Beilage 2	Leitbild GeCoBi, https://gecobi.ch/leitbild/
Beilage 3	Impressum Republik, https://www.republik.ch/impressum
Beilage 4	E-Mail-Kommunikation zwischen A. Ritscher und O. Hunziker zwischen 16. März 2026 und 16. Juni 2026
Beilage 5	E-Mail-Kommunikation zwischen Oliver Hunziker, der Unterzeichnenden und der Beschwerdeführerin vom 19. Juni 2026 bis 13. Juli 2026
Beilage 6	Von der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellte Auszüge aus dem Transkript des Interviews vom 13. April 2026